



IHK Reutlingen
Bereich Recht und Steuern
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

(Absender/Versicherungsvermittler)

Dieses Formular ist vom Versicherer (Versicherungsunternehmen) auszufüllen.

Versicherungsunternehmen

Kennziffer

Versicherungsnehmer (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Versicherungsscheinnummer

Betreff: Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler/-berater gemäß § 34 f Gewerbeordnung (GewO)

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem _____ eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien:

- Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
- öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
- sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mitversicherte Personen sind:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen besteht unabhängig von der Tätigkeit in der Personenhandels-gesellschaft. Er erstreckt sich auf die Produktkategorie(n), für die auch der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besitzt.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.276.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.919.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindex und ist hier bei den kursiv gesetzten Beträgen entsprechend zu ändern. Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel
Versicherungsunternehmen